



OBERVERWALTUNGSGERICHT RHEINLAND-PFALZ

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit
des Herrn Patrick Gsell, [REDACTED]

- Kläger und Antragsteller -

g e g e n

das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Landesbeauftragten für den
Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, [REDACTED]
[REDACTED]

- Beklagter und Antragsgegner -

w e g e n Entscheidung nach § 99 Abs. 2 VwGO

hat der 12. Senat - Fachsenat für Entscheidungen nach § 99 Abs. 2 VwGO - des
Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz in Koblenz aufgrund der Beratung vom
[REDACTED] an der teilgenommen haben

[REDACTED]

beschlossen:

Es wird festgestellt, dass die Sperrerklärung des Beklagten vom [REDACTED]
[REDACTED], soweit sie das Antwortschreiben von OpenAI Global L.L.C. vom
[REDACTED] auf den vom Beklagten gestellten Fragenkatalog vom
[REDACTED] betrifft, rechtswidrig ist. Im Übrigen wird der Antrag
abgelehnt.

G r ü n d e

I.

In dem diesem Zwischenverfahren zugrundeliegenden Klageverfahren begehrt der Kläger den Zugang von Informationen nach dem Landestransparenzgesetz – LTranspG –.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz – LfDI – versendete unter dem [REDACTED] auf der Grundlage von Art. 58 Abs. 1 Buchst. a) Datenschutzgrundverordnung – DS-GVO – einen Fragenkatalog an OpenAI Global L.L.C. (nachfolgend: OpenAI), den Hersteller und Anbieter von ChatGPT. Hierauf antwortete OpenAI mit Schreiben vom [REDACTED]. Unter dem [REDACTED] übersandte der Beklagte ein ergänzendes Informationersuchen an OpenAI. Am 26. Oktober 2023 teilte der Beklagte auf seiner behördlichen Webseite mit, dass OpenAI den ersten Fragenkatalog beantwortet habe und die Prüfung von ChatGPT mit weiteren Fragenkatalogen fortgesetzt werde. Am 30. Oktober 2023 beantragte der Kläger über die Plattform „fragdenstaat.de“ bei dem Beklagten u.a. unter Berufung auf § 2 Abs. 2 Landestransparenzgesetz – LTranspG –, ihm die Antworten der Organisation OpenAI auf die abgestimmten Fragen der teilnehmenden Aufsichtsbehörden der Datenschutzkonferenz vom April und Oktober 2023 zuzusenden und bat um Veröffentlichung der dem Beklagten bereits vorliegenden Antworten von OpenAI.

Mit Schreiben vom [REDACTED] gab der Beklagte den Bevollmächtigten von OpenAI im Rahmen des sog. Drittbeteiligungsverfahrens gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Alt. 2, § 16 Abs. 2, § 13 LTranspG Gelegenheit zur Stellungnahme. Diese stimmten mit Schreiben vom [REDACTED] einer Informationsherausgabe nicht zu.

Mit Bescheid vom [REDACTED] lehnte der Beklagte den Antrag des Klägers vollumfänglich ab. Der geltend gemachte Anspruch bestehe nicht, da durch den Informationszugang Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Alt. 2 LTranspG verletzt würden und keine der in § 16 Abs. 1 Satz 1, 2. HS LTranspG normierten Ausnahmetatbestände einschlägig seien. Die Antworten von OpenAI seien als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse einzustufen, da sie sich ausschließlich auf das Unternehmen bezögen und zudem nur einem begrenzten

Personenkreis zur Verfügung stünden. Zu bemerken sei, dass OpenAI dargelegt habe, dass die Stellungnahme ausschließlich Informationen enthalte, die der Öffentlichkeit aus keiner anderen Quelle zugänglich seien. OpenAI habe zudem ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse. Da sich die Antworten von OpenAI auf die Funktionsweise und das Training des von OpenAI entwickelten und vertriebenen Chatbots ChatGPT und des diesem zugrundeliegenden Modells GPT-4 bezögen, bestehe die Gefahr, dass die Entwickler anderer Marktteilnehmer das Produkt ChatGPT kopieren und die anderen Marktteilnehmer ein vergleichbares Produkt mit deutlich geringeren Entwicklungskosten auf den Markt bringen könnten. Auch eine Abwägung zwischen den wirtschaftlichen Interessen von OpenAI und dem Öffentlichkeitsinteresse führe zu keinem anderen Ergebnis. Es sei zwar richtig, dass Künstliche Intelligenz und die damit einhergehenden Veränderungen gegenwärtig von hoher gesellschaftlicher Relevanz seien, jedoch könne die Veröffentlichung einen großen Schaden für das Geschäftsmodell von OpenAI bedeuten.

Mit Schreiben vom [REDACTED] beantwortete OpenAI den zweiten Fragenkatalog des Beklagten.

Den vom Kläger am [REDACTED] erhobenen Widerspruch wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom [REDACTED] zurück.

Am 27. Mai 2024 erhob der Kläger beim Verwaltungsgericht Klage, mit der er schriftsätzlich ankündigte zu beantragen, „unter Aufhebung des Ablehnungsbescheids des Beklagten vom [REDACTED] [...] den Beklagten zu verpflichten, die dem Beklagten bereits vorliegenden und noch zu erwartenden Antworten von OpenAI Global LLC auf die Fragenkataloge der Aufsichtsbehörden vom April 2023 und Oktober 2023 sowie das Antwortschreiben von OpenAI Global LLC an den Beklagten vom [REDACTED] dem Kläger durch Veröffentlichung auf der Transparenzplattform des Landes Rheinland-Pfalz bereitzustellen“. Zur Begründung machte er geltend, der Beklagte sei verpflichtet, die begehrten Informationen auf der Transparenz-Plattform zu veröffentlichen und ihm, dem Kläger, diese Antworten zur Verfügung zu stellen.

Unter dem [REDACTED] forderte das Verwaltungsgericht den Beklagten auf, die vollständigen einschlägigen Akten und Verwaltungsvorgänge vorzulegen.

Mit Schriftsatz vom [REDACTED] verweigerte der Beklagte die Vorlage der Verfahrensakte bezüglich der datenschutzrechtlichen Prüfung von ChatGPT unter Berufung auf § 99 Abs. 1 Satz 3 VwGO, da dieser Vorgang seinem Wesen nach geheim gehalten werden müsse. Auf die Begründung der Ablehnungsentscheidung im Bescheid vom [REDACTED] sowie im Widerspruchsbescheid vom [REDACTED] werde Bezug genommen.

Mit Hinweisbeschluss vom [REDACTED] wies das Verwaltungsgericht darauf hin, dass die Vorlage des Antwortschreibens vom [REDACTED] von OpenAI auf den Fragenkatalog des Beklagten vom [REDACTED] entscheidungserheblich sei. Ohne Kenntnis dieses Dokuments könne die Kammer nicht entscheiden, ob der geltend gemachte Anspruch auf Informationszugang bestehe, da nicht beurteilt werden könne, ob und inwieweit durch die Vorlage des Antwortschreibens tatsächlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse offenbart würden. Der Anspruch auf Informationszugang komme jedenfalls insoweit in Betracht, als er sich auf den „individuellen Zugang“ (z.B. Übersendung per E-Mail) beziehe. Ob der Kläger gleichzeitig oder anstelle dessen einen Anspruch gegenüber dem Beklagten auf Veröffentlichung der betreffenden Informationen auf der Transparenz-Plattform des Beklagten habe, könne für die Frage der Entscheidungserheblichkeit dahinstehen. An der Entscheidungserheblichkeit fehle es demgegenüber hinsichtlich des Antwortschreibens vom [REDACTED] auf den zweiten Fragenkatalog des Beklagten vom [REDACTED], da dieses zum Zeitpunkt der Antragstellung des Klägers am [REDACTED] noch nicht vorgelegen habe und es sich daher nicht um eine „vorhandene“ amtliche Information im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 LTranspG handele. Ein nochmaliger konkludenter Antrag auf Informationszugang könne auch nicht in der Widerspruchserhebung erblickt werden. Einer (weiteren) Beweiserhebung bedürfe es hinsichtlich des Schreibens von OpenAI vom [REDACTED] [REDACTED] schon deswegen nicht, weil dieses bereits in der dem Gericht vorgelegten Verwaltungsakte des Beklagten enthalten sei.

Am [REDACTED] hat der Kläger beantragt, festzustellen, dass die Verweigerung „der Vorlage der Verwaltungsakten zur datenschutzrechtlichen Prüfung des Dienstes ChatGPT“ rechtswidrig ist.

Im Übrigen wird auf den Inhalt der zu den Akten gereichten Schriftsätze verwiesen.

II.

Der Antrag des Klägers auf Entscheidung des nach § 189 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – zuständigen Fachsenats im selbstständigen Zwischenverfahren nach § 99 Abs. 2 VwGO ist teilweise unzulässig (1.). Soweit er zulässig ist, ist er jedoch begründet (2.).

1. Der Antrag ist insoweit zulässig, als sich die Sperrerklärung des Beklagten vom [REDACTED] auf das Antwortschreiben von OpenAI vom [REDACTED] bezieht. Im Übrigen ist der Antrag unzulässig.

a) Der Antrag eines Verfahrensbeteiligten nach § 99 Abs. 2 VwGO setzt voraus, dass die zuständige Aufsichtsbehörde die Vorlage der Urkunden oder Akten oder die Übermittlung der elektronischen Dokumente oder die Erteilung der Auskünfte nach § 99 Abs. 1 Satz 3 VwGO verweigert hat. Ein solcher Fall liegt hier mit der Sperrerklärung des Beklagten vom [REDACTED] vor. Denn der beklagte Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz – LfDI – ist nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Landesdatenschutzgesetz Rheinland-Pfalz – LDSG – in Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Er untersteht nur der Dienstaufsicht des Präsidenten des Landtags, soweit nicht seine Unabhängigkeit beeinträchtigt wird (§ 14 Abs. 1 Satz 2 LDSG), nicht jedoch einer Fachaufsicht. Er ist damit zugleich oberste Aufsichtsbehörde im Sinne des § 99 Abs. 2, § 99 Abs. 1 Satz 3 VwGO.

b) Der Antrag eines Verfahrensbeteiligten auf Entscheidung des Fachsenats im selbstständigen Zwischenverfahren setzt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ferner grundsätzlich voraus, dass das Gericht der Hauptsache die Entscheidungserheblichkeit der angeforderten Unterlagen ordnungsgemäß bejaht hat. Hierfür ist in aller Regel ein Beweisbeschluss oder eine vergleichbare förmliche Äußerung mit diesem Inhalt erforderlich (st. Rspr., z.B. BVerwG, Beschluss vom 3. März 2014 – 20 F 12.13 –, juris Rn. 6). Aus der durch § 99 VwGO vorgegebenen Aufgabenverteilung zwischen dem Fachgericht und dem Hauptsachegericht folgt, dass zunächst das zur Sachentscheidung berufene Gericht zu prüfen und förmlich darüber zu befinden hat, ob und gegebenenfalls welche Informationen aus den Akten für eine Sachentscheidung überhaupt erforderlich sind, bevor die oberste

Aufsichtsbehörde nach § 99 Abs. 1 Satz 3 VwGO über die Freigabe oder Verweigerung der in Rede stehenden Aktenteile befindet (BVerwG, Beschluss vom 21. Januar 2016 – 20 F 2.15 –, juris Rn. 4).

aa) Nach Maßgabe dessen ist der Antrag des Klägers, soweit mit ihm die Verweigerung der Vorlage des Antwortschreibens von OpenAI vom [REDACTED] zur Prüfung gestellt wird, zulässig. Zwar genügt die zeitliche Abfolge der gerichtlichen Anordnungen insoweit nicht den prozessualen Vorgaben, als das Verwaltungsgericht zuvor keinen förmlichen Beschluss gefasst hat, auf den der Beklagte zeitlich nachfolgend mit einer Sperrerklärung reagieren konnte; vielmehr hat es erst mit dem Hinweisbeschluss vom [REDACTED] die Entscheidungserheblichkeit des Antwortschreibens vom [REDACTED] dargelegt, nachdem der Beklagte seine Sperrerklärung bereits unter dem [REDACTED] abgegeben hatte. Dass ein vorangehender Beweisbeschluss fehlt, ist vorliegend jedoch unschädlich, weil mit dem Hinweisbeschluss die nach Auffassung des Hauptsachegerichts bestehende Entscheidungserheblichkeit des Antwortschreibens vom [REDACTED] festgestellt worden ist und dessen Begründung den Anforderungen genügt (vgl. hierzu BVerwG, Beschluss vom 7. April 2020 – 20 F 2.19 –, juris Rn. 25). Das Verwaltungsgericht als Gericht der Hauptsache hat im Beschluss vom 12. Juli 2024 förmlich verlautbart, dass es das Antwortschreiben von OpenAI vom [REDACTED] als entscheidungserheblich ansieht. Es handelt sich hierbei auch nicht um eine lediglich formale Äußerung. Vielmehr hat das Verwaltungsgericht seine Auffassung ausführlich begründet und dabei darauf abgestellt, dass unabhängig von der Frage, ob ein Anspruch auf Veröffentlichung auf der Transparenz-Plattform bestehen könne – was der Beklagte mit Schriftsatz vom [REDACTED] verneint – jedenfalls ein Anspruch auf individuellen Zugang zur begehrten Information denkbar und hierauf die Klage bei Auslegung des Klägerbegehrens auch gerichtet sei.

An diese nachvollziehbare Begründung der rechtlichen Erheblichkeit des Schreibens vom 30. Juni 2023 für die Entscheidung des Rechtsstreits in der Hauptsache ist der Fachsenat gebunden. Eine andere Beurteilung durch den Fachsenat kommt nur dann in Betracht, wenn die Rechtsauffassung des Gerichts der Hauptsache offensichtlich fehlerhaft ist oder wenn das Gericht der Hauptsache seiner Verpflichtung nicht genügt, die ihm nach dem Amtsermittlungsgrundsatz zur Verfügung stehenden Mittel zur Aufklärung des Sachverhalts zu erschöpfen, um auf

dieser Grundlage über die Erforderlichkeit der Aktenvorlage zu entscheiden (vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 8. März 2019 – 20 F 8.17 –, juris Rn. 5). Ein solcher Ausnahmefall liegt hier indes nicht vor.

bb) Unzulässig ist der Antrag des Klägers hingegen, soweit er sich nicht nur auf das Schreiben von OpenAI vom [REDACTED] bezieht, sondern sich ausweislich seiner Formulierung und unter Auslegung des Antragsbegehrens auf die darüber hinausgehenden von der Sperrerklärung des Beklagten umfassten Aktenbestandteile erstreckt. Das Verwaltungsgericht hat in seinem Hinweisbeschluss vom [REDACTED] lediglich das Antwortschreiben von OpenAI vom [REDACTED] für entscheidungserheblich erklärt. Hinsichtlich des zweiten Antwortschreibens vom [REDACTED] sowie des Schreibens vom [REDACTED] hat es ausgeführt, dass und weshalb es die beiden Schreiben gerade nicht als entscheidungserheblich ansieht bzw. weshalb es insoweit keiner weiteren Beweiserhebung bedürfe.

2. Der Antrag ist, soweit er zulässig ist, begründet. Die Sperrerklärung des Beklagten vom [REDACTED] bezüglich des Antwortschreibens von OpenAI vom [REDACTED] ist rechtswidrig.

a) Nach § 99 Abs. 1 Satz 1 VwGO sind Behörden im Rahmen von Verwaltungsstreitsachen zur Vorlage von Urkunden oder Akten, zur Übermittlung elektronischer Dokumente und zu Auskünften verpflichtet. Wenn das Bekanntwerden des Inhalts dieser Urkunden, Akten, elektronischen Dokumente oder dieser Auskünfte dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder wenn die Vorgänge nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach geheim gehalten werden müssen, kann die zuständige oberste Aufsichtsbehörde gemäß § 99 Abs. 1 Satz 3 VwGO die Vorlage von Urkunden oder Akten, die Übermittlung der elektronischen Dokumente und die Erteilung der Auskünfte durch eine sogenannte Sperrerklärung verweigern.

Zu den Vorgängen, die gemäß § 99 Abs. 1 Satz 2 Alt. 3 VwGO ihrem Wesen nach geheim zu halten sind, gehören die nach Art. 12 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz – GG – geschützten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (st. Rspr., vgl. etwa BVerwG, Beschluss vom 5. März 2020 – 20 F 3/19 –, juris Rn. 11 m.w.N.;

Beschluss vom 12. Oktober 2009 – 20 F 1/09 –, juris Rn. 7). Diese umfassen alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat (vgl. BVerfG, Urteil vom 21. Oktober 2014 – 2 BvE 5/11 –, juris Rn. 182; BVerwG, Beschluss vom 11. Oktober 2019 – 20 F 11/17 –, juris Rn. 13). Dabei betreffen Betriebsgeheimnisse im Wesentlichen technisches Wissen im weitesten Sinne, Geschäftsgeheimnisse vornehmlich kaufmännisches Wissen (vgl. BVerfG, Urteil vom – 2 BvE 5/11 –, juris Rn. 182).

Der von der Rechtsprechung entwickelte Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen ist nunmehr durch das Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen vom 18. April 2019 – GeschGehG – vor allem mit Blick auf das private Wirtschaftsrecht näher ausgestaltet worden. Danach umfasst der Begriff des Geschäftsgeheimnisses in § 2 Nr. 1 GeschGehG nunmehr gleichermaßen technische wie kaufmännische Informationen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 5. März 2020 – 20 F 3/19 –, juris Rn. 12). § 2 Nr. 1a) GeschGehG, der ungeachtet des Vorranges spezieller öffentlich-rechtlicher Vorschriften gemäß § 1 Abs. 2 GeschGehG als Auslegungshilfe herangezogen werden kann (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 17. Juni 2020 – 10 C 22.19 –, juris Rn. 15 f.), spricht von einer Information, die weder insgesamt noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne Weiteres zugänglich und daher von wirtschaftlichem Wert ist. Das neben dem Mangel an Offenkundigkeit der zugrunde liegenden Informationen nach § 2 Nr. 1c) GeschGehG erforderliche berechtigte Interesse des Unternehmens an deren Nichtverbreitung besteht, wenn die Offenlegung der Informationen geeignet ist, exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen den Marktkonkurrenten zugänglich zu machen und so die Wettbewerbsposition des Unternehmens nachteilig zu beeinflussen. Schutzzweck des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses ist die Verteidigung der wirtschaftlichen Stellung des Betroffenen gegenüber den Marktkonkurrenten. Erforderlich ist demnach eine Wettbewerbsrelevanz der offenzulegenden Unterlagen, die darin zum Ausdruck kommt, dass nach § 2 Nr. 1b) GeschGehG die Information Gegenstand von den Umständen nach angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen durch ihren rechtmäßigen Inhaber ist (vgl. BVerwG, Beschluss vom 5. März 2020 – 20 F 3/19 –, juris

Rn. 11; zum Vorstehenden insgesamt BVerwG, Beschluss vom 12. Februar 2021 – 20 F 1/20 –, juris Rn. 18 ff.).

b) Hiervon ausgehend erschließt sich dem Senat nicht, dass diese Voraussetzungen bei sämtlichen Ausführungen im Schreiben von OpenAI vom [REDACTED] auf welches sich die Sperrerklärung des Beklagten vom [REDACTED] erstreckt, vorliegen. Die Durchsicht des dem Senat vorgelegten 57-seitigen Antwortschreibens einschließlich seiner 217 Seiten umfassenden Anlagen auf das mehr als 40 Fragen umfassende Informationersuchen des Beklagten lässt nicht ohne Weiteres erkennen, dass es sich hierbei durchweg um Informationen handelt, die – wie der Beklagte geltend macht – als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse anzusehen wären. Das gilt insbesondere für die teilweise sehr allgemein gehaltenen Beschreibungen der Funktionsweise von KI-Modellen im Generellen und ChatGPT im Besonderen. Zum Teil äußerst allgemein erscheinen darüber hinaus über weite Strecken auch die Ausführungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch OpenAI, zumal in diesem Zusammenhang teils auf Informationen verwiesen wird, die sich offenbar bereits den auf der Website von OpenAI veröffentlichten oder Nutzern von ChatGPT zugänglichen Dokumenten, etwa in Form von Datenschutzerklärungen, Nutzungsrichtlinien und sonstigen Artikeln, entnehmen lassen. Hinzu kommt, dass stellenweise zwar angegeben wird, dass (technische) Mittel zum Schutz personenbezogener Daten ergriffen werden; es wird jedoch nicht ausgeführt und beschrieben, um welche Mittel es sich dabei handelt.

Bei dieser Sachlage genügt es nicht, zur Begründung der Nichtvorlage des Schreibens pauschal auf den Geheimhaltungsgrund des Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses zu verweisen. Es bedarf vielmehr einer nachvollziehbaren und differenzierten Begründung, dass bzw. – mit Blick auf die Möglichkeit von Teilschwärzungen – in welchem Umfang die zurückgehaltenen Antworten Informationen enthalten, die ein exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen von OpenAI betreffen und an dessen Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse besteht (vgl. hierzu auch BVerwG, Beschlüsse vom 11. Juni 2010 – 20 F 12/09 –, juris Rn. 8; ferner HessVGH, Beschluss vom 9. Juli 2021 – 27 F 1028/19 –, juris Rn. 16).

Dies ist vorliegend nicht geschehen. Im Bescheid vom [REDACTED] sowie im Widerspruchsbescheid vom [REDACTED] auf die die Sperrerklärung des

Beklagten vom [REDACTED] Bezug nimmt, wird pauschal für das vollständige Schreiben von OpenAI vom [REDACTED] ohne weitere Differenzierung angenommen, dass die Antworten sämtlich als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu qualifizieren seien, da sie sich allesamt auf das Unternehmen OpenAI bezögen und zudem nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich seien. Dies genügt den dargelegten Begründungsanforderungen an die Geltendmachung eines Verweigerungsgrundes nach § 99 Abs. 1 Satz 3 VwGO nicht. Von diesen wird der Beklagte auch durch die bloße Behauptung von OpenAI in deren Stellungnahme vom [REDACTED] dass das Antwortschreiben vom [REDACTED] „durchweg hochsensible, vertrauliche und geschützte Geschäftsgeheimnisse“ enthalte, nicht befreit. Dies gilt umso mehr, als gerade im Antwortschreiben vom [REDACTED] ausgeführt wird, dass Informationen darüber, wie OpenAI seine Modelle trainiert sowie über die Test- und Validierungsprozesse in Bezug auf die Genauigkeit der Ergebnisse bereits in mehreren Publikationen und Blogbeiträgen von OpenAI veröffentlicht wurden (vgl. etwa Rn. 30, 46 des Schreibens). Soweit im Bescheid zur Begründung der Wettbewerbsrelevanz die Rede davon ist, dass sich die Antworten von OpenAI auf die Funktionsweise und das Training des von OpenAI entwickelten und vertriebenen Chatbots ChatGPT und des diesem zugrundeliegenden Modells GPT-4 beziehen, trifft dies ferner ersichtlich schon nicht auf alle Informationen im Antwortschreiben zu. Ob und inwieweit das Schreiben vom [REDACTED] Informationen enthält, die über bereits veröffentlichte Informationen hinausgehen und an deren Nichtverbreitung OpenAI ein berechtigtes Interesse hat, bedarf der weiteren Prüfung.

Dabei ist es nicht Aufgabe des Fachsenats, die Antworten an Stelle des Beklagten zu sichten und danach zu sortieren, ob der pauschal behauptete Geheimhaltungsgrund des Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses auf die jeweilige Antwort zutrifft. Das ist vielmehr Aufgabe der obersten Aufsichtsbehörde; sie hat nach Art der Information zu unterscheiden und darzulegen, aus welchen Gründen es sich um ein exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen von OpenAI handeln soll, an dessen Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse besteht (vgl. hierzu BVerwG, Beschlüsse vom 11. Juni 2010 – 20 F 12/09 –, juris Rn. 8 und vom 27. August 2012 – 20 F 3/12 –, juris Rn. 11; ferner HessVGH, Beschluss vom 9. Juli 2021 – 27 F 1028/19 –, juris Rn. 16). Die Abgabe der Sperrerklärung liegt in der Verantwortung der obersten Aufsichtsbehörde. Der Fachsenat kann deren

Einschätzung und Ermessensausübung, nicht zuletzt aus Gründen der Gewaltenteilung zwischen Exekutive und Judikative, nur kontrollieren, nicht aber ersetzen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 17. März 2020 – 20 F 3/18 –, juris Rn. 22).

c) Der Umstand, dass der Beklagte in seiner Sperrerklärung auf eine differenzierte und nachvollziehbare Begründung verzichtet und die zurückgehaltenen Antworten pauschal als geheimhaltungsbedürftig angesehen hat, führt zugleich auf einen Ermessensfehler i.S.d. § 99 Abs. 1 Satz 3 VwGO (vgl. dazu auch BVerwG, Beschlüsse vom 11. Juni 2010 – 20 F 12/09 –, juris Rn. 9 und vom 18. Juni 2008 – 20 F 44/07 –, juris Rn. 11). Die Sperrerklärung vom [REDACTED] leidet an dem Ermessensfehler, dass der Beklagte – auf der Grundlage seiner Annahme, die Tatbestandsvoraussetzungen der Geheimhaltungsbedürftigkeit i.S.d. § 99 Abs. 1 Satz 3 VwGO seien erfüllt – sein Ermessen undifferenziert und damit in einer der Eigenart der zu treffenden Entscheidung nicht genügenden Weise ausgeübt hat. Denn der Beklagte nimmt lediglich Bezug auf den behaupteten, aber nicht hinreichend begründeten Geheimhaltungsgrund des Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses. Ermessenserwägungen setzen Klarheit über das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen eines Geheimhaltungsgrundes voraus (vgl. BVerwG, Beschluss vom 11. Juni 2010 – 20 F 12/09 –, juris Rn. 9).

Aus diesem Grund verfängt es auch nicht, darauf zu verweisen, dass das Ergebnis der Ermessensausübung nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit rechtlich zwingend vorgezeichnet sein kann. In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, der sich der Senat anschließt, ist zwar geklärt, dass eine selbstständige Ermessensentscheidung der obersten Aufsichtsbehörde ausnahmsweise entbehrlich sein kann. Dies kommt namentlich dann in Betracht, wenn ein privates Interesse an der Geheimhaltung besteht, das grundrechtlich geschützt ist. Denn Beeinträchtigungen von Grundrechten sind nur dann zulässig, wenn sie durch hinreichende, dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügende Gründe gerechtfertigt werden. Die Frage nach der ausreichenden Rechtfertigung eines mit der Aktenvorlage verbundenen Grundrechtseingriffs stellt sich vor allem in Dreieckskonstellationen, die dadurch gekennzeichnet sind, dass neben dem Kläger und dem beklagten Staat auch ein privater Dritter am Prozess beteiligt ist, dessen Interessen denen des Klägers entgegengesetzt sind (vgl. etwa BVerwG, Beschlüsse vom 21. Februar 2008 – 20 F 2/07 –, juris Rn. 20 und vom 5. März 2020

– 20 F 3/19 –, juris Rn. 23). Eine solche Fallkonstellation setzt jedoch voraus, dass jedenfalls kein Zweifel am Vorliegen des geltend gemachten Geheimhaltungsgrundes besteht. Davon kann im vorliegenden Fall keine Rede sein.

d) Die Feststellung, dass die Sperrerklärung vom [REDACTED] bezogen auf das Antwortschreiben von OpenAI vom [REDACTED] rechtswidrig ist, hindert den Beklagten nicht, erneut eine Sperrerklärung abzugeben und dann die Einstufung der jeweiligen Antworten bzw. Teile davon als geheimhaltungsbedürftig nachvollziehbar und differenziert zu begründen. Erst auf dieser Grundlage kann der Beklagte in die nach § 99 Abs. 1 Satz 3 VwGO gebotene Ermessensausübung eintreten und erkennen, ob gegebenenfalls das (grundrechtliche) Geheimhaltungsinteresse vom OpenAI so gewichtig ist, dass die Vorlage des Schreibens vom [REDACTED] (teilweise) unterbleiben muss.

4. Einer eigenständigen Kostenentscheidung bedarf es im Verfahren vor dem Fachsenat nach § 99 Abs. 2 VwGO nicht; denn es handelt sich im Verhältnis zum Hauptsacheverfahren um einen unselbstständigen Zwischenstreit (vgl. BVerwG, Beschluss vom 16. Dezember 2010 – 20 F 15.10 –, juris Rn. 11).

Einer Streitwertfestsetzung bedarf es ebenfalls nicht, da Gerichtsgebühren mangels Gebührentatbestands in Verfahren vor dem Fachsenat nicht anfallen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 16. Dezember 2010 – 20 F 15.10 –, juris Rn. 12).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die **Beschwerde** an das Bundesverwaltungsgericht zu.

Die Beschwerde ist bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, **innerhalb von zwei Wochen** nach Zustellung dieses Beschlusses schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Bundesverwaltungsgericht schriftlich (Simsonplatz 1, 04107 Leipzig/Postfach 10 08 54, 04008 Leipzig) oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument eingelegt wird.

Die Einlegung und die Begründung der Beschwerde müssen durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation erfolgen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.



